

Die Gemeinde Riedlingen, Landkreis Donauwörth, erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBo) vom 1. August 1962 (GVBl.B.179) folgenden mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom ..... Nr. .... genehmigten

## B E B A U U N G S P L A N

### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet "Gewerbegebiet Riedlingen" gilt die von Ing. Hans Strobel, Augsburg, Reisinger Str.10, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 15.12.1965, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

### § 2 Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als Gewerbegebiet "GE" im Sinne der Baunutzungsverordnung § 1 festgesetzt. Allgemein zugelassen sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

### § 3 Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen die in § 17 Absatz 1 Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Geschoßflächen- und Grundflächenzahlen nicht überschritten werden. Die Zahl der <sup>u</sup>Vorgeschosse wird auf zwei festgelegt.

### § 4 Bauweise

In den mit "GE" bezeichneten Teilen des Gebietes gilt die offene Bauweise. Allgemein sind auch Baukörper über 50 m Länge zugelassen, soweit das Maß der baulichen Nutzung innerhalb der überbaubaren Flächen nicht überschritten wird.

### § 5 Grundstücksgrößen

Bei Teilung der von Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Flächen darf eine Mindestgröße der Grundstücke von 3.000 qm nicht überschritten werden.

§ 6 Stellplätze für PKW

Die nach der Bayerischen Bauordnung Art. 62 und 63 erforderlich werdenden Stellplätze müssen auf Privatgrund errichtet werden, die als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Gebiete dürfen für das dauernde Abstellen von Fahrzeugen von Arbeitern, Angestellten und Besuchern der Betriebe nicht benutzt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Riedlingen, den .....

.....

Bürgermeister

*Genehmigt mit Bescheid des  
Landratsamtes Donauwörth  
vom 23.5.66 NR. I/6h-1586*

*Landratsamt:*



*(Dr. Popp) Landrat*